

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG);  
Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zur Umstrukturierung der Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (CP-Anlage) der Firma Restoil GmbH & Co.KG, Im Gewerbegebiet 5, 94244 Geiersthal**

Die Firma Restoil GmbH & Co.KG betreibt am Standort in 94244 Geiersthal, Gewerbegebiet 11, eine Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen. Für die Anlage wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht Stand 25.10.2013) durchgeführt. Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz des Einsatzes von natürlichen Ressourcen beantragt die Fa. Restoil GmbH & Co.KG mit Schreiben vom 16.12.2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Da für das beantragte Änderungsvorhaben keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dabei war zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Von den geplanten Änderungen gehen keine zusätzlichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung genauer zu betrachten wären.

Maßgebend für diese Einschätzung sind u.a. folgende Punkte:

Hinsichtlich der Nutzungskriterien wurden keine Konflikte ermittelt, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten. Die bestehende Nutzung wird nicht geändert. Das Vorhaben wird innerhalb der bestehenden Betriebsgrenzen realisiert.

Hinsichtlich der Qualitätskriterien wurden keine Konflikte ermittelt, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten. Es kommt zu keinem zusätzlichen Bedarf an natürlichen Ressourcen einschließlich Fläche und Boden. Hinsichtlich der Schutzkriterien wurden keine Konflikte ermittelt, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

Die Art und Beschaffenheit der eingesetzten Stoffe und Technologien bleiben im Wesentlichen gleich dem genehmigten Zustand. Damit sind keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer genaueren Betrachtung der umliegenden Schutzgebiete erforderlich.

Zusätzliche Risiken von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit dem beantragten Änderungsvorhaben nicht verbunden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Regen, Sachgebiet 23, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, auf Zi.-Nr. 222 (2. Stock), eingesehen werden.

Regen, 22.06.2020  
**LANDRATSAMT**

*gez.*

Kraus  
Regierungsdirektor